

Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 2002**Sechstes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

1. Der Senat lässt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zugehen.
2. Der Entwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, der Ärztekammer Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Psychotherapeutenkammer Bremen, der Tierärztekammer Bremen und der Apothekerkammer Bremen abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2002 zugestimmt.

3. Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes*)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9 — 2122-a-1), geändert durch Artikel 1 § 21 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(Heilberufsgesetz – HeilBerG)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Satz 1 genannten Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, gehören der jeweiligen Kammer an, wenn sie ihren Wohnsitz in Bremen haben, sofern sie nicht wegen Berufsunfähigkeit oder aus Altersgründen ihren Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben.“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) hinsichtlich der Regelungen zur Berufsausübung und zur Weiterbildung.

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 1 werden Absatz 2 und erhalten folgende Fassung:

„(2) Kammerangehörigen, die ihren Beruf vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben, steht der freiwillige Beitritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft nach Absatz 1 offen. Berufsangehörige, die ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben und nicht nach Absatz 1 Satz 2 Mitglied der jeweiligen Kammer sind, steht der freiwillige Beitritt offen. Kammerangehörigen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, steht abweichend von Satz 2 der freiwillige Beitritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedschaft nach Absatz 1 offen, wenn sie ihren Wohnsitz nicht im Lande Bremen haben.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Kammersammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

4. § 5 a Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Die Kammern unterrichten Personen, die einem Kammermitglied ein berufsrechtswidriges Verhalten vorgeworfen haben, über das Ergebnis der von den Kammern durchgeführten Ermittlungen.“

5. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Aufgaben nach § 8 Abs. 2“ durch die Worte „ihnen übertragenen Aufgaben“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. die Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammerangehörigen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit,
2. die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen, soweit nicht bei öffentlich Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten gegeben ist, sowie das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände; hierzu können die Kammern auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
3. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen – insbesondere die Vornahme von Zertifizierungen – einschließlich der Förderung der beruflichen Fortbildung und der Gestaltung der Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie die Bescheinigung von Zusatzqualifikationen der Kammerangehörigen,
4. das Hinwirken auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander,
5. das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, die aus der Berufsausübung entstanden sind,
6. das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis auf Antrag des Patienten,
7. die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben und
8. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen auf Verlangen der zuständigen Behörden, die Erstattung von Gutachten in allen sonstigen den Beruf und das Fachgebiet der Kammerangehörigen betreffenden Fragen und die Benennung von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten.

Die Kammer kann Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammerangehörigen betreffen, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren und beraten.“

7. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
8. § 18 Satz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Ermittlung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,“.
9. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die übrigen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Regelungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen, wenn sie nicht in den Kammermitteilungen bekannt gemacht werden.“
10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Kammerangehörige können nach Maßgabe dieses Abschnittes neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen, sowie Bezeichnungen nach § 40 Abs. 3 führen.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „zuständige Kammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „abweichend von Absatz 3“ gestrichen.
12. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort „von“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 können in der Weiterbildungsordnung weitere Befähigungen zum Erwerb
 - a) zusätzlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Gebiet oder
 - b) von Fachkunden und Befähigungsnachweisen in Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Kammerangehörigen voraussetzen, vorgesehen werden. Die Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die zuständige Kammer durch eine Bescheinigung. Deren Inhaber sind zur Ankündigung dieser Befähigungen berechtigt.“
13. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt nach § 32 die Ärztekammer in den Fachrichtungen:
 1. Konservative Medizin,
 2. Operative Medizin,
 3. Nervenheilkundliche Medizin,
 4. Theoretische Medizin,
 5. Ökologie,

6. Methodisch-technische Medizin

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.“

14. In § 43 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Dies“ ersetzt.

15. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebietsbezeichnungen bestimmt nach § 32 die Zahnärztekammer in den Fachrichtungen:

1. Konservative Zahnheilkunde,
2. Operative Zahnheilkunde,
3. Präventive Zahnheilkunde

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.“

16. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.“

17. In § 54 Abs. 3 wird die Angabe „VII. und VIII. Abschnitt“ durch die Angabe „VII. bis VIII. Abschnitt“ ersetzt.

18. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Abweichend von § 37 Abs. 9 erkennt die Ärztekammer bei Ärzten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren von diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von den in den Artikeln 4 und 5 in Verbindung mit Anhang B und Anhang C der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Bezeichnungen abweichen, als ausreichenden Nachweis an, wenn eine von den zuständigen Behörden oder Stellen des Mitgliedstaates oder des Vertragsstaates ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung beigelegt ist.

(2) Die Ärztekammer kann den in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen für den Erwerb von fachärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen fachärztlichen Befähigungsnachweisen, die nicht von Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Anhang B und Anhang C der Richtlinie 93/16/EWG erfasst werden, die im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer geltenden Weiterbildungsbedingungen auferlegen. Die Ärztekammer rechnet dabei die von den in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen bereits abgeleistete und nachgewiesene Weiterbildungszeit ganz oder teilweise auf die im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung an. Sie berücksichtigt auch die Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachärztliche Weiterbildung des betreffenden Staatsangehörigen. Dieser wird von der Ärztekammer über die Dauer der ergänzenden Weiterbildung und die dabei erfassten Gebiete unterrichtet. Die Ärztekammer trifft ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.

(3) Die Ärztekammer erkennt Facharztzeugnisse an, die in Spanien Ärzten ausgestellt wurden, die vor dem 1. Januar 1995 eine Facharztausbildung abgeschlossen haben, die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach

den Artikeln 24 bis 27 der Richtlinie 93/16/EWG genügt, sofern den Zeugnissen eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass die betreffende Person die in Artikel 9 Abs. 2 a der Richtlinie 93/16/EWG genannte besondere fachliche Eignungsprüfung bestanden hat.

(4) Die Ärztekammer prüft die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die fachärztliche Weiterbildung, die die betreffende Person außerhalb der Europäischen Union erworben hat, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bereits in einem Mitgliedsstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitgliedsstaat erworbene Berufserfahrung. Die Ärztekammer trifft ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.“

19. In § 56 Abs. 1 wird die Angabe „der Artikel 4 und 6 und des Artikels 9 Abs. 2, 5 und 6“ durch die Angabe „der Artikel 4 und 9 Abs. 2, 2 a, 5 und 6“ ersetzt.

20. In § 59 wird die Angabe „in § 55 Artikel 5,“ durch die Angabe „in § 55 Abs. 1 und 2 jeweils Artikel 4 in Verbindung mit Anhang B,“ ersetzt.

21. In § 60 Satz 1 wird die Angabe „§§ 54, 57 und 58“ durch die Angabe „§§ 54 bis 58“ ersetzt.

22. § 61 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rüge kann mit der Auflage verbunden werden, einen Geldbetrag bis zu 10.000 Euro an die Kammer zu zahlen.“

23. In § 69 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „schweren“ durch das Wort „schwereren“ ersetzt.

24. In § 86 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Berufsverfahren“ durch das Wort „Berufungsverfahren“ ersetzt.

25. § 92 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 54, 54 d, 55, 57 bis 59, 81, 81 a, 82, 83, 84 und 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnlV) gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) ist nach mehreren Änderungen am 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 53) neu bekannt gemacht worden. Nunmehr ist eine weitere Änderung des Heilberufsgesetzes bis zum 31. Dezember 2002 zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften in nationales Recht erforderlich. Diese Änderungsnotwendigkeit soll dazu benutzt werden, weitere Änderungen, die sich als sinnvoll erwiesen haben, im Heilberufsgesetz vorzunehmen. Die jetzt angestrebten Änderungen des Heilberufsgesetzes dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 98/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates

über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) enthält eine Reihe von Änderungen der sog. sektoralen Richtlinien der genannten Heilberufe und Gesundheitsfachberufe. Soweit hiervon Regelungen betroffen sind, die die Berufsausübung und die Weiterbildung des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes und Apothekers betreffen, sind nach der Zuständigkeitsregelung des Artikel 70 Abs. 1 GG die Länder zuständig, da dem Bund insoweit im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung keine Gesetzgebungskompetenz übertragen worden ist. Da die Regelungen über die Berufsausübung und die Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Heilberufsgesetz enthalten ist, bedarf es zur Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG in nationales Recht insoweit einer Änderung des Heilberufsgesetzes. Diese Änderungen sind nach Artikel 16 der Richtlinie 2001/19/EG vor dem 1. Januar 2003 vorzunehmen.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat durch eine Reihe von neueren Urteilen die auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes in den Berufs- und Weiterbildungsordnungen geregelte Bezeichnungsführung deutlich liberalisiert. Der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zu entnehmen, dass nur die berufswidrige Werbung untersagt werden darf, nicht jedoch wahrheitsgemäße Information, auch wenn hiermit letztlich zwangsläufig Werbung für die eigene Tätigkeit verbunden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen Regelungen, dass nur von der jeweiligen Kammer verliehene Bezeichnungen, insbesondere Weiterbildungsbezeichnungen, geführt werden dürfen, gelockert und lässt auch das Führen von Bezeichnungen zu, die auf bestimmte Tätigkeiten hinweisen, soweit der Arzt oder Zahnarzt sie tatsächlich ausübt. In diesem Zusammenhang soll auch berücksichtigt werden, dass im Weiterbildungsbereich der Ärztekammer in Zukunft Bezeichnungen über Befähigungen geführt werden sollen, die gegenwärtig nicht führbar sind. Der Entwurf enthält insoweit eine Öffnung für die Heilberufe.
3. Wie bereits in anderen Ländern (z. B. Nordrhein-Westfalen und Thüringen) soll auch in Bremen die Pflichtmitgliedschaft zur Kammer auf alle diejenigen Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker ausgedehnt werden, die ihren Beruf nicht ausüben, aber in Bremen ihren Wohnsitz haben. Diese Erweiterung führt nicht nur zu einer Stärkung der Heilberufskammern, sondern kommt auch den Kammermitgliedern zugute, die vorübergehend in ihrem Beruf nicht tätig sind, indem sie eine Beziehung zu ihrer Kammer behalten. Berufangehörige, die wegen Berufsunfähigkeit oder aus Altersgründen ihren Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben, sollen von dieser Regelung ausgenommen werden; ihnen steht weiterhin der freiwillige Beitritt zur Kammer offen.
4. Das Rügerecht der Kammern gegenüber Kammerangehörigen bei geringfügigen Berufsvergehen soll gestärkt werden, indem der Geldbetrag, der neben der Erteilung der Rüge verhängt werden kann, nicht unerheblich erhöht wird.

Darüber hinaus sollen einige weitere Änderungen und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden.

Die 75. Gesundheitsministerkonferenz hat am 20./21. Juni 2002 in Düsseldorf einen Beschluss zum Thema „Rezertifizierung oder systematische Darlegung ärztlicher Kompetenzerhaltung“ gefasst, mit dem u. a. die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern gebeten werden, die von diesen bisher zur Kompetenzerhaltung ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der im Ausland mit Kompetenzerhaltungsmaßnahmen gemachten Erfahrungen weiter zu verbessern und der GMK hierüber zu berichten. Gleichzeitig wurde die Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ der AOLG beauftragt, das in den Ländern vorhandene rechtliche Instrumentarium der Ärztekammern bei Verstößen gegen das ärztliche Berufsrecht festzustellen, dessen Wirksamkeit zu bewerten und der GMK Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Diese Berichte sollen zunächst abgewartet werden, bevor dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz Rechnung tragende Änderungen im Heilberufsgesetz vorgenommen werden.

Das Änderungsgesetz hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Nach der in der Überschrift vorgesehenen Kurzbezeichnung des Gesetzes soll eine amtliche Abkürzung eingefügt werden. Diese ermöglicht, Bestimmungen des Heilberufsgesetzes auch unter Verwendung einer Abkürzung zu zitieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 1 durch Buchstabe a) dient der Erweiterung der Kammerangehörigkeit. Durch die Beibehaltung der Regelung des Absatzes 1 Satz bleibt es dabei, dass neben den approbierten Angehörigen der Heilberufe auch diejenigen Personen, welche die jeweilige Abschlussprüfung bestanden, aber noch keine Approbation erhalten haben, Kammerangehörige sind, wenn sie im Land Bremen ihren Beruf ausüben. Mit dieser Regelung werden insbesondere diejenigen Berufsangehörigen erfasst, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung, §13 des Zahnheilkundegesetzes, § 3 des Psychotherapeutengesetzes, § 11 der Bundestierärzteordnung und § 11 der Bundes-Apothekerordnung tätig werden. Auch der Arzt im Praktikum wird von der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst. Berufstätig und damit Kammermitglied ist auch derjenige Berufsangehörige, der sich im Rahmen der Altersteilzeit in der tätigkeitsfreien Phase befindet. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht weiterhin der freiwillige Beitritt zur Apothekerkammer offen.

Die Kammerangehörigkeit erstreckt sich nach der bisher geltenden Regelung auf alle Angehörigen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe, die im Land Bremen diese Berufe ausüben. Diese Regelung wird dahin erweitert, dass auch alle als Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Tierarzt und Apotheker approbierten Personen, die ihren Beruf nicht ausüben, aber ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben, Kammerangehörige der jeweiligen Kammer sind. Ausgenommen hiervon sind Berufsangehörige, die berufsunfähig sind oder aus Altersgründen ihre Berufstätigkeit dauerhaft aufgegeben haben. Die Tatsache, dass alle übrigen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsangehörigen, die (vorübergehend) nicht berufstätig sind, ihre Berufstätigkeit jederzeit wieder aufnehmen können, lässt eine Kammerangehörigkeit dieser Personen als sinnvoll erscheinen. Sie behalten über die Kammerzugehörigkeit einen Bezug zu ihrem Beruf, der ihnen bei einer Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit zu Gute kommt. Im Übrigen entspricht eine derartige Regelung den Regelungen in den Heilberufsgesetzen anderer Bundesländer, z. B. Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Die Änderungen in den Buchstaben b) und c) enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Änderung wird die bei der Psychotherapeutenkammer, der Tierärztekammer und der Apothekerkammer eingerichtete Kammerversammlung richtig bezeichnet.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Das Heilberufsgesetz enthält bisher keine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die Kammern Personen zu unterrichten haben, die die Kammer über ein vermeintliches berufsrechtswidriges Verhalten eines Arztes informieren und die Durchführung von berufsrechtlichen Maßnahmen gegenüber diesen Kammerangehörigen fordern. Hierbei handelt es sich nicht um das Vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes. In diesem Beschwerdefällen nimmt die Kammer nach Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Kammerangehörigen gegenüber dem Beschwerdeführer Stellung und teilt ihm das Ergebnis der Ermittlungen und der in der Kammer vorgenommenen Bewertung mit. Es geht auch nicht um Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, die

aus der Berufsausübung entstanden sind und in denen seitens der Ärztekammer ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist. Die neue Regelung soll vielmehr sicherstellen, dass auch in allen anderen Fällen, in denen sich jemand an eine Kammer wendet, um ein bestimmtes Verhalten eines Kammerangehörigen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen zu lassen, von der Kammer nach Abschluss der dort vorzunehmenden Ermittlungen über das Ergebnis dieser Ermittlungen unterrichtet wird. Eine derartige Unterrichtung dient einerseits der Transparenz des Verfahrens in der betreffenden Kammer, zum anderen erhält derjenige, der die Kammer auf das zu prüfende Verfahren hingewiesen hat, eine Rückmeldung darüber, ob das Verhalten des Kammerangehörigen unter standesrechtlichen Gesichtspunkten zulässig oder unzulässig war.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Nach § 6 Abs. 3 können die Kammern für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammerangehöriger oder Dritter erbringen, sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Gebühren und Auslagen erheben. Nach § 8 Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde den Kammern weitere Aufgaben übertragen, die ihrem Wesen nach zu dem in § 8 Abs. 1 umgrenzten Aufgabenbereich gehören. Die Verweisung lediglich auf § 8 Abs. 2 ist zu eng. Auch durch § 8 a und § 11 b werden den Kammern zusätzliche Aufgaben (im Rahmen der Qualitätssicherung und der Durchführung des Transplantationsgesetzes) übertragen. Der Verweis auf § 8 Abs. 2 soll daher durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden, so dass die Kammern für die ihnen zusätzlich – insbesondere durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch die Regelung von Zuständigkeiten zur Durchführung von bundes- und landesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen – übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen erheben können.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

§ 8 Abs. 1 wird mehrfach geändert und daher insgesamt neu gefasst. In Satz 1 wird im einleitenden Teil durch die Verwendung des Wortes „Kammern“ deutlich gemacht, dass die unter 1. bis 8. genannten Aufgaben von allen Kammern wahrzunehmen sind.

Durch die Ergänzung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sollen die Kammern nicht nur die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen überwachen, sondern auch die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände treffen können. In diesem Zusammenhang wird ihnen die Anordnungs-kompetenz übertragen, unmittelbar durch belastende Verwaltungsakte auf die Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände hinzuwirken. Durch diese Änderung sind die Kammern bei der Feststellung derartiger Zustände nicht nur darauf beschränkt, die Einleitung eines – oft langwierigen – Berufsgerichtsverfahrens zu beantragen, sie können vielmehr unmittelbar durch Erlass eines Verwaltungsaktes aktiv werden, mit dem dem Kammerangehörigen – auch in der Anordnung des sofortigen Vollzuges – aufgegeben wird, den berufsrechtswidrigen Zustand umgehend zu beseitigen bzw. berufsrechtswidriges Verhalten sofort zu unterlassen. Die Kammern erhalten hiermit ein wirksames Instrument gegen berufsrechtswidriges Verhalten ihrer Kammermitglieder.

Durch den Einschub in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten die Kammern die Möglichkeit, im Rahmen der ihnen übertragenen Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen auch Zertifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese können sich auf bestimmte Abläufe und Verfahren in einer Praxis oder einer Apotheke, auf einzelne Fortbildungsmaßnahmen oder auf sonstige Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Kammerangehörigen beziehen. Die Regelung erstreckt sich ausschließlich auf freiwillig von den Kammermitgliedern durchgeführte Zertifizierungen und steht unter dem Vorbehalt vorgreiflicher EU-rechtlicher und bundesrechtlicher Regelungen.

Schließlich wird klargestellt, dass die bisher als Satz 2 in § 8 Abs. 1 Nr. 8 enthaltene Regelung über die Information und Beratung Dritter eine allgemeine Regelung darstellt, die als Satz 2 in § 8 Abs. 1 aufzunehmen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass sich die die Anschlussatzung betreffende Verweisung auf § 11 Abs. 2 Satz 3 und nicht auf Satz 2 beziehen muss.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Diese Bestimmung stellt die Regelung des § 18 Satz 2 Nr. 10 grammatisch richtig.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 sind Satzungen, Berufsordnungen, Weiterbildungsordnungen, Wahlordnungen und Satzungen der Versorgungswerke im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Für die übrigen in § 22 Abs. 1 Nr. 1 genannten Kammerregelungen (Schlichtungsordnung, Geschäftsordnung und Gebührenordnung) gilt dies nicht. Aber auch diese Regelungen müssen zumindest den Kammerangehörigen bekannt gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Gebührenordnung, damit den Kammerangehörigen bekannt ist, für welche Leistungen der Kammer sie neben ihrem Beitrag zusätzlich Gebühren zu entrichten haben. Durch den neuen Satz 4 soll den Kammern ermöglicht werden, diese Regelungen anstelle einer Bekanntmachung in den Kammermitteilungen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

Die in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b) enthaltene Änderung des § 40 Abs. 3, wonach der Erwerb weiterer Befähigungen ermöglicht wird, die von ihrem Inhaber auch geführt werden dürfen, setzt eine Ergänzung des § 31, der sich bislang auf die Führung von Gebietsbezeichnungen, Teilgebietsbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen erstreckt, voraus. § 31 wird daher um die Bezeichnungen nach § 40 Abs. 3 ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 11:

Nach § 36 des Heilberufsgesetzes entscheidet über die personenbezogene Befugnis des Kammerangehörigen zur Weiterbildung und über die Zulassung der Praxen niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie von Apotheken die zuständige Kammer, über die Zulassung der Weiterbildungsstätte nach § 35 Abs. 1 (Krankenhausabteilungen, Institute oder andere Einrichtungen) dagegen die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat bisher über einen Antrag auf Zulassung einer Krankenhausabteilung, eines Instituts oder einer anderen Einrichtung als Weiterbildungsstätte nur nach Vorliegen einer Stellungnahme der zuständigen Kammer entschieden. Sie hat in aller Regel auch entsprechend der Stellungnahme der Kammer entschieden. Zur Verwaltungsvereinfachung soll daher auch hinsichtlich der Zulassung von Krankenhausabteilungen, Instituten oder anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten die jeweilige Kammer zuständig sein. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht dem in vielen Bundesländern bereits praktizierten Verfahren. Nach § 6 Abs. 3 kann die Kammer für die Zulassung von Weiterbildungsstätten Gebühren erheben.

Zu Artikel 1 Nr. 12:

Bei der Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 7 durch Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die sich aus dem medizinischen Fortschritt ergebende wachsende Spezialisierung und Subspezialisierung sowie Bedürfnisse der Qualitätssicherung haben neue, im autonomen Satzungsrecht der Ärztekammern geregelte Qualifikationsformen, insbesondere die sog. fakultative Weiterbildung und die sog. Fachkunden (Befähigungen) hervorgebracht, deren Erwerb bislang nicht ankündigungsfähig ist. Angesichts des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit an hinreichender Transparenz im ärztlichen Leistungsangebot und des ebenso berechtigten Interesses der Ärzteschaft, über dieses Angebot sachlich zu informieren sowie im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die bislang in § 40 Abs. 3 Buchstabe b) letzter Satz enthaltene Einschränkung aufgehoben und stattdessen die Ankündigungsfähigkeit dieser Spezialqualifikationen ermöglicht. Damit sind neben der Gebietsbezeichnung, der Teilgebietsbezeichnung und der Zusatzbezeichnung auch von der jeweiligen Kammer verliehene Befähigungen über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet, die nicht zu den vorgeschriebenen Mindestinhalten der Fachweiterbildung gehören, und über bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ankündigungsfähig. Unabhängig von den im Gesetz genannten Qualifizierungsformen auf der Ebene der Weiterbil-

dung können die Kammern autonom weitere Qualifizierungsformen unterhalb dieser Ebene vorsehen, wenn sie dafür ein gesundheits- oder standespolitisches Bedürfnis sehen.

Gleichzeitig wird durch die neue Formulierung deutlich gemacht, dass sich die Regelung des § 40 Abs. 3 nicht nur auf Ärzte, sondern auf die Angehörigen aller Heilberufskammern beziehen. Weiter wird klargestellt, dass die Sätze 2 bis 4 des § 40 Abs. 3 Buchstabe b) sowohl auf die Regelung in Buchstabe a) als auch für die Bestimmung in Buchstabe b) anwendbar ist.

Zu Artikel 1 Nr. 13:

Die Neufassung des § 42 Abs. 1 macht deutlich, dass die Möglichkeit, Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen in Verbindung der genannten Fachrichtungen zu bestimmen, nicht nur auf § 42 Abs. 1 Nr. 6, sondern auf § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 anzuwenden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 15:

Hier wird – wie bei der Änderung in Artikel 1 Nr. 13 – deutlich gemacht, dass der zweite Satzteil in § 45 Abs. 2 Nr. 3 auch für die Fachrichtungen in § 45 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 16:

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass für die Zulassung von Instituten und anderen Einrichtungen nicht nur die in § 46 Abs. 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen müssen, sondern auch die Voraussetzung nach § 46 Abs. 3 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 17:

Durch diese Änderung wird berücksichtigt, dass durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 26. Oktober 1999 (Brem.GBl. S. 263) nach dem VII. Abschnitt (Schlichtungswesen) ein neuer VII a. Abschnitt (Rügerecht) eingefügt worden ist, der zusammen mit dem VII. und dem VIII. Abschnitt (Berufserrichtbarkeit) auch für Ärzte gelten soll, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu Artikel 1 Nr. 18:

Die Neufassung des § 55 – jetzt § 55 Abs. 1 – berücksichtigt die Änderung der Richtlinie 93/16/EWG durch Artikel 14 Nrn. 4 bis 6 der Richtlinie 2001/19/EG. Durch diese Änderung wird Artikel 5 der Richtlinie 93/16/EWG geändert und Artikel 7 dieser Richtlinie aufgehoben. Die bislang in Artikel 5 enthaltenen Weiterbildungsbezeichnungen der verschiedenen Mitgliedstaaten sind nunmehr in Anhang C der Richtlinie 93/16/EG aufgeführt. Anhang B dieser Richtlinie nennt jetzt die für die Ausstellung der Weiterbildungsdiplome zuständigen Behörden oder Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten. Soweit Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise vorgelegt werden, die von den in der Richtlinie für Deutschland ausgewiesenen Weiterbildungsbezeichnungen abweichen, kann eine Anerkennung erfolgen, wenn eine von den zuständigen Behörden oder Stellen des Mitgliedstaates oder des Vertragsstaates ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. § 55 Abs. 1 dient damit gleichzeitig auch der Umsetzung des Artikel 1 Nr. 17 (Artikel 42 b) der Richtlinie 2001/19/EG.

§ 55 Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikel 8 der Richtlinie 93/16/EWG einschließlich der Änderungen durch Artikel 14 Nr. 7 der Richtlinie 2001/19/EG. Bei dieser Regelung geht es um das Verfahren der Ärztekammer im Zusammenhang mit der Erteilung fachärztlicher Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen fachärztlichen Befähigungsnachweise, die von einer in Anhang B der Richtlinie 93/16/EWG nicht aufgeführten Behörde ausgestellt oder in Anhang C der genannten Richtlinie nicht aufgeführt worden sind. Bei der Entscheidung, die die Ärztekam-

mer innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen hat, hat sie Inhalt und Dauer der bisherigen Weiterbildung zu beurteilen und eine Anrechnung auf hier mögliche Weiterbildungsgebiete zu prüfen sowie die Berücksichtigung der Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachlichen Weiterbildung des Antragstellers zu berücksichtigen. Hierüber ist der Antragsteller von der Ärztekammer zu unterrichten.

Durch § 55 Abs. 3 wird die durch Artikel 14 Nr. 8 der Richtlinie 2001/19/EG als Absatz 2 a in Artikel 9 der Richtlinie 93/16/EWG eingefügte Regelung zu Gunsten bestimmter spanischer Facharztzeugnisse in nationales Recht umgesetzt.

Nach dem neuen Artikel 42 c der Richtlinie 93/16/EWG ist bei Drittlanddiplomen, also Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen über eine fachärztliche Weiterbildung, die die betreffende Person außerhalb der Europäischen Union erworben hat und die bereits in einem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Die Ärztekammer hat innerhalb von drei Monaten über einen derartigen Antrag zu entscheiden. Durch § 54 Abs. 4 wird Artikel 42 c der Richtlinie 93/16/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 19:

Die Änderung des § 56 Abs. 1 berücksichtigt bei der Änderung der Verweisung die Änderungen, die die Richtlinie 93/16/EWG durch die Richtlinie 2001/19/EG erfahren hat.

Zu Artikel 1 Nr. 20:

Diese Regelung berücksichtigt die Änderung der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) durch Artikel 5 der Richtlinie 2001/19/EG. Gleichzeitig wird hierdurch Artikel 5 der Richtlinie 2001/19/EG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 21:

Durch Artikel 7 der Richtlinie 2001/19/EG ist die Richtlinie 78/126/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 362/1) geändert worden. Durch die Änderung der Verweisung erfolgt auch die Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 2001/19/EG in nationales Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 22:

Nach § 61 a Abs. 1 kann die Kammer bei geringfügigen Berufsvergehen dem Kammermitglied eine schriftliche Rüge erteilen. Diese kann nach § 61 Abs. 2 mit der Auflage verbunden werden, einen Geldbetrag bis zu 1.000 Euro an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Die Möglichkeit der Kammer, einem Kammermitglied bei einer Verletzung der sich aus der Berufsordnung ergebenden Pflichten eine Rüge zu erteilen, hat sich in der Vergangenheit insbesondere im Hinblick auf die lange Dauer von Berufungsverfahren als sehr nützlich erwiesen. Die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 1.000 Euro wird jedoch als eindeutig zu niedrig angesehen und beeindruckt die Kammerangehörigen nur wenig. Aus diesem Grunde soll der Betrag in Anlehnung an § 81 Abs. 5 SGB V, der den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit einräumt, Geldbußen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro zu verhängen, ebenfalls auf 10.000 Euro erhöht werden. Darüber hinaus soll die Regelung entfallen, dass der Geldbetrag an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen ist. Der infolge einer Rüge von einem Kammermitglied zu bezahlende Geldbetrag soll vielmehr bei der Kammer zur Deckung der dort im Zusammenhang mit der Durchführung des Rügeverfahrens entstandenen, oft nicht unerheblichen Kosten verbleiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der genannte Höchstbetrag in den meisten Fällen bei weitem nicht ausgeschöpft werden wird.

Zu Artikel 1 Nr. 23:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 24:

Diese Änderung stellt klar, dass es sich um die Kosten im Verfahren des ersten Rechtzuges und im Berufungsverfahren handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 25:

Durch die Änderung werden die im Einzelnen genannten Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wie bei der Aufsicht über Versorgungswerke entsprechend anzuwenden sind, dem aktuellen Stand des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2001/19/EG sind die in dieser Richtlinie vorgenommenen Änderungen der sektoralen Richtlinien hier insbesondere der Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärzterichtlinien, vor dem 1. Januar 2003 in nationales Recht umzusetzen.